

3. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Westerstede am 19. Dezember 2023 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Westerstede über die Gewährung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen in der Fassung vom 28. März 2017, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 11.12.2018, beschlossen:

I.

§ 9 erhält folgende Fassung:

Aufwandsentschädigung für Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeister und sonstige ehrenamtliche Personen der Feuerwehren

1. Der Basisbetrag für die Aufwandsentschädigung für Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeister und sonstige ehrenamtlichen Personen der Feuerwehren beträgt 305,00 €.
2. Die Stadtbrandmeisterin bzw. der Stadtbrandmeister erhält für ihre bzw. seine ehrenamtliche Tätigkeit einen Grundbetrag von 75 % des Basisbetrages und einen Steigerungsbetrag von monatlich 20,00 € je unterstellter Ortsfeuerwehr.
3. Die stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen bzw. die stellvertretenden Stadtbrandmeister erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung die Hälfte des sich aus Nr. 2 ergebenden Betrages.
4. Die Ortsbrandmeisterinnen bzw. Ortsbrandmeister einer Schwerpunktfeuerwehr erhalten einen Grundbetrag von 45 % des Basisbetrages. Für jedes bei der Schwerpunktfeuerwehr stationierte Fahrzeug wird ein Steigerungsbetrag von monatlich 10,00 € gewährt.
5. Die Ortsbrandmeisterinnen bzw. Ortsbrandmeister einer Stützpunktfeuerwehr erhalten einen Grundbetrag von 35 % des Basisbetrages. Für jedes bei der Schwerpunktfeuerwehr stationierte Fahrzeug wird ein Steigerungsbetrag von monatlich 10,00 € gewährt.
6. Die Ortsbrandmeisterinnen bzw. Ortsbrandmeister einer Ortsfeuerwehr mit Grundausrüstung erhalten einen Grundbetrag von 25 % des Basisbetrages. Für jedes bei der Schwerpunktfeuerwehr stationierte Fahrzeug wird ein Steigerungsbetrag von monatlich 10,00 € gewährt.

7. Die stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen bzw. Ortsbrandmeister erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung die Hälfte der ihren Ortsbrandmeisterinnen bzw. Ortsbrandmeistern zustehenden Beträge.
8. Die Jugendfeuerwehrwartin bzw. der Jugendfeuerwehrwart und die Kinderfeuerwehrwartin bzw. der Kinderfeuerwehrwart in einer Ortsfeuerwehr erhalten einen Grundbetrag von 15 % des Basisbetrages.
9. Die Stadtjugendfeuerwehrwartin bzw. der Stadtjugendfeuerwehrwart und die Stadtkinderfeuerwehrwartin bzw. der Stadtkinderfeuerwehrwart erhält einen Grundbetrag von 10 % des Basisbetrages und einen Steigerungsbetrag von monatlich 5,00 € je unterstellter Jugendfeuerwehr bzw. Kinderfeuerwehr.
10. Die Stadtatemschutzwartin bzw. der Stadtatemschutzwart für die Freiwilligen Feuerwehren erhält einen Grundbetrag von 10 % des Basisbetrages.
11. Die Stadtsicherheitsbeauftragte bzw. der Stadtsicherheitsbeauftragte für die Freiwilligen Feuerwehren erhält einen Grundbetrag von 10 % des Basisbetrages.
12. Die Stadtfeuerwehrpressewartin bzw. der Stadtfeuerwehrpressewart erhält einen Grundbetrag von 10 % des Basisbetrages.
13. Die Gefahrgutbeauftragte bzw. der Gefahrgutbeauftragte der Freiwilligen Feuerwehren erhält einen Grundbetrag von 10 % des Basisbetrages.
14. Die Stadtbekleidungswartin bzw. der Stadtbekleidungswart der Freiwilligen Feuerwehren erhält einen Grundbetrag von 10 % des Basisbetrages.
15. Die/Der IT-Beauftragte des Stadtkommandos erhält einen Grundbetrag von 10 % des Basisbetrages.
16. Die jeweilige erste Stellvertreterin oder der jeweilige erste Stellvertreter der unter Nr. 8 bis 15 genannten Funktionen erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von der Hälfte der genannten Aufwandsentschädigung.
17. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren erhalten für die Teilnahme an Lehrgängen in der Technischen zentrale des Landkreises Ammerland eine pauschale Erstattung von 25,00 € je Tag.
18. Für die Teilnahme an den Lehrgängen der Landesfeuerwehrschulen Celle und Loy erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren eine pauschale Erstattung von 70,00 € je Tag.
19. Für die Teilnahme an Lehrgängen der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr erhalten die Betreuerinnen und Betreuer der Jugendabteilungen eine pauschale Erstattung von 32,00 € pro Tag.

II.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.02.2024 in Kraft.

Westerstede, 19. Dezember 2023

Michael Rösner
Bürgermeister